

Mitteilung des Senats

vom 12. Mai 1891.

Krahngeld an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweser.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in dem beifolgenden Berichte den demselben beigelegten Gesetzentwurf, betreffend das Krahngeld an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweser, genehmigen zu wollen. Der Senat erücht die Bürgerchaft um Beschlußnahme, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Bericht.

Schon seit längerer Zeit ist an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen aus Interessentkreisen wiederholt das Ansuchen gerichtet worden, eine Ermäßigung der Krahngeldgebühren für den Schuppen an der Oberweser herbeizuführen. Diese Gebühren betragen nach dem Gesetze, das Krahngeld im Zollschuppen an der Oberweser und am Prähm betreffend, vom 26. Juni 1872, für 100 kg 10 Pfennig. Es wird nun nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß dieser Betrag im Verhältnis zu den anderen gleichartigen Krahnanstalten ein zu hoher sei, indem zu dem gleichen Zwecke am Weserbahnhof und an der Schlachte, sowie auch im Freibeizirk nur 8 Pfennig für 100 kg erhoben werden.

Der Unterschied in der Höhe der Gebühren wirkt in der Richtung, daß die ohnehin nicht starke Benutzung der Verkehrsanstalten an der Oberweser noch geringer ist, als sie bei einer Gleichstellung der Gebührensätze voraussichtlich sein würde.

Die Deputation ist daher der Ansicht, daß eine Aufhebung des Gesetzes vom 26. Juni 1872, welches überdies durch die inzwischen erfolgte Entfernung des Prähms zum Teil gegenstandslos geworden ist, und eine Ermäßigung des Krahngeldes für das Auf- und Absetzen von Gütern im Schuppen von 10 Pfennig auf 8 Pfennig für 100 kg sich empfiehlt, während es hinsichtlich der im Freien stehenden Krahne an der Holzpforte bei der bisherigen Gebühr von 8 Pfennig sein Bewenden behalten kann.

Sie beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung zu erteilen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Herm. Woltjen.**

Gesetz, betreffend das Krahngeld an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweser.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft unter Aufhebung des Gesetzes, das Krahngeld im Zollschuppen an der Oberweser und am Prähm betreffend, vom 26. Juni 1872:

Das Krahngeld für das Auf- und Absetzen von Gütern beträgt an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweser 8 Pfennig für 100 kg.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am